



UPDATE VERGABERECHT

ANFORDERUNGEN AN PERSONENBEZOGENE ZUSCHLAGSKRITERIEN

VK Rheinland, Beschluss vom 29.07.2019 – VK 26/19

A schrieb Ticketprüfungen im Schienenpersonennahverkehr aus. Zuschlagskriterium war u. a. die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter. In der Wertung sollten Fremdsprachenkenntnisse und eine fachspezifische Ausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit berücksichtigt werden. Die Bieter mussten die zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter benennen und mit dem Angebot entsprechende Nachweise wie z. B. Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen beibringen. Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Verträge regelten lediglich für die Fremdsprachenkenntnisse, dass vor dem erstmaligen Mitarbeiterinsatz entsprechende Nachweise vorzulegen seien. Nach Erhalt des Absageschreibens rügt Bieter B die personenbezogenen Zuschlagskriterien sowie die hierzu geforderten Nachweise und stellt nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die VK hält zwar die Bewertung der Qualität des Personals für zulässig. Dies sei nicht auf Aufträge beschränkt, bei denen Dienstleistungen spezifisch intellektuellen Charakters erbracht werden. Die hier getroffene Anforderung personenbezogener Nachweise sei jedoch rechtswidrig. Bieter könnten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufgrund ihrerseits nicht beeinflussbarer Fluktuationen die zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter nicht verlässlich benennen. Zudem sei es ihnen unzumutbar, personelle Mittel in Unkenntnis des tatsächlichen Erhalts des Auftrags bereits vorzuhalten. Somit handele es sich bei den geforderten Nachweisen faktisch auch nicht um die Qualifikation des bei der Auftragsdurchführung tatsächlich eingesetzten Personals, sondern des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbaren Personals. Damit sei der Nachweis nicht wie bei einem Zuschlagskriterium auftragsbezogen ausgestaltet, sondern wie bei einem Eignungskriterium bieterbezogen. Zudem bemängelte die VK, dass die Ausführung der geforderten Qualifikationsmerkmale nur hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse vertraglich abgesichert war.

Bedeutung für die Praxis

Wenn Auftraggeber die Qualität des einzusetzenden Personals bei der Wertung berücksichtigen wollen, müssen sie darauf achten, dass die Bieter nur in Ausnahmefällen verpflichtet werden dürfen, bereits im Angebot die für die Auftragsausführung vorgesehenen Mitarbeiter anzugeben. Im Regelfall dürfen sie hingegen nur verbindlicher Bietererklärungen darüber verlangen, dass und ggf. wie zum Zeitpunkt der Ausführung Personal mit entsprechender Qualifikation vorhanden sein wird. Zudem haben Auftraggeber geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die bewerteten Personalqualitäten bei Durchführung des Auftrags tatsächlich geleistet werden. Dies ist durch entsprechende Vertragsbedingungen sicherzustellen.